Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XV.

Ueber die Aufhebung der Zinsbeschränkungen und des Seti Macedoniani.

Von Herrn Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichtsrath zu Gießen.

Man hat sich endlich davon überzeugt, daß eine Zinstaxe nicht mehr haltbar ist, und man hat sie daher jetzt fast überall ausdrücklich aufgehoben. Namentlich wurde für den norddeutschen Bund durch das Gesetz vom 12 Oct. 1867 (publicirt den 14 Nov. 1867) allgemein ausgesprochen, daß die Höhe der Zinsen unbeschränkt der freien Vereinbarung unterliege. Dagegen ließ man die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen bestehen,[1]) während man sich in Bayern nach dem Ausschuß-Berichte der zweiten Kammer der Abgeordneten vom 18 Oct. 1867 für die Aufhebung jeder Zinsbeschränkung, sowie des Verbotes des Nehmens der Zinsen von Zinsen entschied. Es dürfte daher eine nähere Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der bei den Zinsen und dem Darlehns-Vertrage überhaupt noch bestehenden Beschränkungen gerechtfertigt sein.

§. 1.

In dem römischen Rechte war es früher gestattet, wenigstens nach Ablauf eines Jahres Zinsen von den verfallenen Zinsen anzurechnen. Es ergibt sich dies aus einem Briefe Cicero's an Pomponius Atticus,[2]) in welchem er bemerkt, daß er im edicto tralaticio für Cilicien centesimas usuras (12 pCt.) cum anatocismo anniversario, wie bisher, zugelassen

1) Ebenso nach einem Gesetz-Entwurf für das Großh. Hessen v. 16. Mai 1867. Beilagen zu den Verhandlungen der II. Kammer. Nr. 166. Seite 3.

2) M. Tull. Ciceronis Epistolae ad T. Pomp. Atticum. lib. 5. ep. 21. recens. Boot. Amstelod. 1865. Vol. I. pag. 241. §. 11. Nr. 15.

habe. Derselbe fährt dann fort, daß jedoch so eben ein Sctum erlassen worden sei, ut centesimae perpetuo foenore ducerentur, wonach also der anatocismus für unerlaubt erklärt wurde, so daß man die dennoch gezahlten Zinseszinsen mit der condictio indebiti zurückfordern konnte.[3]) Später wurden nach einer Bestimmung von Diocletian und Maximian Diejenigen, welche Zinsen von Zinsen in unerlaubter Weise nahmen, mit Infamie bestraft,[4]) man konnte aber verfallene Zinsen mit Einwilligung des Schuldners in ein neu verzinsliches Kapital umwandeln, was erst durch Justinian untersagt wurde.[5])

In dem Mittelalter setzten bekanntlich die Päpste das Zinsverbot ganz allgemein mit eiserner Consequenz durch. Man stützte sich auf das Evangelium Lucä 6, 35: *καὶ δανείζετε μηδὲν ἀπελπίζοντες*, welche Worte in der Vulgata mit „mutuum date, nihil inde sperantes" wiedergegeben sind.[6]) Außerdem berief man sich auf die Lehre von Aristoteles,[7]) daß das Zinsen-Nehmen ein widernatürlicher Gewinn sei, indem das Geld, als bloßes Tauschmittel, nicht wieder seines gleichen erzeugen könne.[8]) Dieser Eifer, ein rein sittliches Gebot zu einer Zwangspflicht zu erheben, hinderte jedoch nicht, daß einzelne Päpste in dem wirklichen Leben sich von der Undurchführbarkeit ihrer Lehre überzeugen mußten. So mußte z. B. Papst Clemens IV. (von 1265 bis 1271) statt einer zu 100,000 Pf. verschriebenen Anleihe mit 50,000 vorlieb nehmen, und mußten diese überdies so verzinst werden, als seien

---

3) Fr. 26. §. 1. D. de cond. ind. (XII. 6). fr. 27. D. de re judic. (XLII, 1).

4) C. 20. C. ex quib. causis infam. irrog.

5) C. 28. C. de usur. (IV. 32.)

6) Meyer, Kritisch-exegetischer Commentar zu Lucas a. a. O. Göttingen 1860, übersetzt: nihil desperantes, indem ihr nichts als verloren betrachtet, nämlich mit Rücksicht auf die Vergeltung im Himmel. Danach tritt die bloße Bedeutung der Stelle als Sittengebot noch mehr zu Tage.

7) Lib. I. Polit. c. 6. 7.

8) Vergl. über die Ansichten der Neueren: v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. S. 367. — Braun u. Wirth, Die Zinswucher-Gesetze. Mainz 1856. S. 17. 20. 89. 93.

wirklich 100,000 gegeben worden.[9]) Ganz dieselbe Erscheinung wiederholt sich auch bei den Reformatoren. Obgleich nämlich Luther und seine Anhänger ebenfalls für das kanonische unbedingte Zinsverbot wirkten, so war er doch in der Praxis anders gesinnt, wie sich dies aus einem Briefe desselben vom 5. Mai 1525 an die Gemeinde der Stadt Danzig ergibt.[10]) Zach. Ursinus tadelt deßhalb auch Luther, indem er ihm vorwirft, daß er zwar die Zinsen verdammt, aber doch ein „Wücherlein" zugelassen habe.[11])

Danach verstand es sich von selbst, daß man das römische Recht des Verbotes des Anatocismus stets aufrecht erhielt, wie denn auch in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 tit. 17. §. 1, sowie in den einzelnen Landrechten das Verbot des Zuschlagens rückständiger Zinsen zur Hauptsumme wiederkehrt.[12])

§. 2.

Auch hier gelangte man jedoch allmählich zu aufgeklärteren Ansichten.[13]) Es lag an und für sich kein Grund vor, der Privat-Vereinigung Schranken zu setzen. Konnte der Schuldner zur Zeit des Verfalltages für die Zinsen die betreffende

---

9) Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654. Halle 1865. S. 523.

10) Abgedruckt bei Neumann a. a. O. S. 618.

11) ib. S. 489. 492.

12) Bei Emminghaus. Corpus juris Germanici. Th. II. S. 90. und über die Bestimmungen in den Landrechten v. der Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikularrechts. Bd. I. Einleit. S. 50. not. 1. Bd. I. S. 1133. Nr. 9.

13) Cocceji. Exercitationes curiosae. Vol. I. disput. 87. (von 1693) Lemgoviae 1722 sect. I. c. 18. pag. 1363. Ritter (praes Kerstan). Dissertatio de anatocismo jure naturae non illicito. Lips. 1731. §. 6. 7. 8. 13. Böhmer. Consultat. et Decis. T. 1. P. 2 resp. 36. nr. 107. Winckler (praes. Carrach). Diss. de anatocismo licito et illicito. Hal. 1756. §. 3. — De Cramer. Observationes jur. univ. Wetzlar 1758. Tom. I. obs. 432. pag. 973. C. Zimmermann Jur. math. Abhandlung über Anatocismus und Interus. Frankf. 1797. S. 15. 16.

Summe besser nützen, so daß er sich dieselbe doch wieder entliehen hätte, so stand in der That nichts im Wege, nach Analogie der Compensation und Novation, statt der wirklichen Hinzahlung der Zinsen und deren sofortiger Rücknahme als neues Darlehn, sich dahin zu vereinbaren, daß die geschuldete Summe als neues verzinsliches Darlehens-Kapital zu betrachten sei. Zahlte der Schuldner überdies aus bösem Willen die Zinsen nicht zu rechter Zeit, so war es natürlich, daß er deshalb den beschädigten Gläubiger schadlos zu halten hatte, was durch Verzinsung der rückständigen Summe am einfachsten geschehen konnte. Stellte man sich vor, daß der Gläubiger auf den richtigen Eingang seiner Zinsen rechnen mußte, weil er davon nothdürftig lebte, so erschien es sogar hart, wenn man demselben nicht gestattete, eine Entschädigung für die Säumniß des Schuldners verlangen zu dürfen. Man dachte bei dem Verbote einseitig nur an den Schuldner, für den es vielleicht zu schwer war, zu rechter Zeit die schuldigen Zinsen herbeizuschaffen, ohne auf der andern Seite zu erwägen, daß es für ihn weit schlimmer war, wenn er dadurch den Gläubiger zur Aufkündigung des Kapitals veranlaßte, während er sich vor diesem Nachtheil durch das Versprechen, die schuldige Zinssumme als ein weiteres Kapital verzinsen zu wollen, hätte bewahren können.

Bei den Kaufleuten war es indessen längst schon Sitte geworden, von ihren Saldo's bei dem regelmäßigen jährlichen Rechnungs-Abschlusse die Zinsen zu berechnen, wenn auch bereits in dem Guthaben verfallene Zinsen enthalten waren. Die Praxis der Gerichte erkannte diese Gewohnheit an [14]), und der betreffende Rechtssatz wurde dann auch in dem Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuch Art. 291 förmlich anerkannt, indem es hier heißt: Wenn ein Kaufmann mit einem andern Kaufmanne in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem bei dem Rechnungs-Abschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern

14) v. Savigny. System des heutigen römischen Rechtes Bd. I. S. 179.

berechtigt. — Der Rechnungs-Abschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

In dem Sächsischen Gesetzbuche (gültig seit 1 März 1865) hatte man zwar diese Bestimmung im §. 681 selbst für den Fall aufgenommen, daß das Guthaben ganz aus Zinsen bestehen sollte, aber man behielt im Uebrigen im §. 679 das Verbot, Zinsen von rückständigen Zinsen zu nehmen, bei, selbst wenn jene rechtskräftig zuerkannt worden seien. Im §. 680 fügte man jedoch die Ausnahme zu, wenn die Zinsen auf einen wenigstens zweijährigen Zeitraum rückständig und durch Neuerungs-Vertrag zu einer Hauptforderung erhoben worden seien.[15])

Bei der Berathung des Dresdener Entwurfes eines Gesetzes über die Schuldverhältnisse von 1865 nahm man das Verbot des Bedingens von Zinsen aus rückständigen Zinsen im art. 40 auf, doch erklärte man es für erlaubt, einen Zinsrückstand von wenigstens zwei Jahren durch Vertrag zu einem verzinslichen Kapitale zu erheben. — Man hatte zwar nach dem Vorgange des sächsischen Gesetzbuches den Vorschlag gemacht, den art. 291 des Handelsges.-Buches auch auf andere Gewerbtreibende, welche untereinander oder mit einer andern nicht zum Kaufmannsstande oder Gewerbstande gehörigen Person in laufender Rechnung stehen, auszudehnen;[16]) allein die Majorität ging auf diesen Vorschlag nicht ein, weil kein genügendes Bedürfniß dafür vorliege, die bürgerliche Gesetzgebung auch in dieser Richtung der kaufmännischen anzupassen.[17]) Betrachte man es aber, wofür sich allerdings manche sehr hörbare Gründe anführen ließen, als den jetzigen Verkehrsverhältnissen angemessen, das Nehmen der Zinsen von Zinsen als Regel zuzulassen, so müsse man auch den Muth haben,

---

15) Vgl. Siebenhaar, Commentar zu dem Gesetzbuche für das K. Sachsen. Leipz. 1865. Bd. II. S. 20. — Schwarze in der Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwalt. f. d. Kön. Sachsen. N. F. Bd. 30. von 1868. Hft. 4. Nr. IV. S. 289 fg.

16) Protokolle. Bd. II. 86te Sitzung. S. 1184 fg.

17) ib. S. 1194.

solches geradezu, mit den etwa nöthig erachteten Modificationen, auszusprechen.[18])

Dies ist das allein Richtige. Wenn man einmal die Zinstaxen selbst über Bord geworfen hat, alsdann fordert es die Consequenz, daß man auch die sonstigen Ueberbleibsel der Zinsbeschränkungen wegfallen läßt.[19]) Durch die Zulassung der Conventional-Strafen ohne irgend eine Einschränkung wird auch das Verbot des Anatocismus durchaus illusorisch gemacht. Man sehe daher ganz von dem Verbote ab,[19a]) oder lasse wenigstens nur eine Vorausbedingung der Zinsen von Zinsen nicht zu. Ganz ohne Halt ist aber die Bestimmung, daß man erst nach Ablauf von zwei Jahren die zweijährigen rückständigen Zinsen in ein Kapital verwandeln dürfe, das wieder Zinsen trage, indem diese Bestimmung ebenso willkürlich ist, wie das Verbot, eine Zinstaxe von 6 pCt. zu überschreiten. Was bei zweijährigen Zinsen gestattet ist, muß auch bei einjährigen rückständigen Zinsen erlaubt sein. Es dürfte sich daher empfehlen, gesetzlich auszusprechen, daß es erlaubt sei, einen Zinsrückstand nach Ablauf des betreffenden Zahlungs-Termins durch Vertrag zu einem verzinslichen Kapitale zu erheben.[20])

§. 3.

In gleicher Weise würde man aber auch die Beschränkung des Zinsenlaufes über die Höhe des Kapitales aufzuheben haben. Ein rationeller Grund liegt dafür nicht vor, und wenn auch allerdings schon im römischen Pandekten-Rechte Zinsen

---

18) ib. S. 1192.

19) Dennoch hält Roscher: System der Volkswirthschaft Bd. I. 6te Aufl. Stuttg. 1866. §. 194. not. 5. S. 400 für zweckmäßig, das Verbot des Anatocismus noch fortdauern zu lassen; jedoch ohne nähere Begründung.

19a) Das ist geschehen in dem Gesetze vom 23. Juni 1862 für Lübeck, sowie in Oesterreich durch Ges. v. 14. Dec. 1866, und in Frankfurt a. M. ist die Ausbedingung von Zinseszinsen nach dem Gesetze vom 2 Febr. 1864 zulässig.

20) Das Hofgericht zu Gießen beantragte, zum desfallsigen Gutachten aufgefordert, am 19. Mai 1866 die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das betr. Gesetz.

über das Doppelte nicht verlangt, oder die gezahlten zurückgefordert werden konnten,[21]) so scheint doch der J. R. A. v. 1654. §. 171. 174 auch hiervon abgesehen zu haben.[22]) In der That würde der böswillige Schuldner, der seinen Gläubiger auf dem Prozeßwege hinzuhalten verstände, die Früchte davon tragen, indem er die Zinsen profitirte. Die Praxis hat daher schon längst diese Beschränkung wenigstens dann außer Acht gelassen, wenn es der Gläubiger an der erforderlichen Diligenz in Beitreibung der Zinsen nicht fehlen ließ.[23]) Es ist daher am zweckmäßigsten, diese Bestimmung gänzlich aufzuheben;[24]) wie dies im sächsischen Gesetzbuche §. 682 bereits geschehen ist. Bei der Berathung des Dresdener Entwurfes hatte man allgemein anerkannt, daß rückständige Zinsen den Betrag der Hauptforderung übersteigen könnten,[25]) und es blieb daher die Erwähnung der Sache ganz weg, weil die Redactions-Commission dies für angemessener hielt.[26])

§. 4.

Endlich dürfte es aber auch an der Zeit sein, die Beschränkung der Darlehn der Hauskinder durch das SC. Macedonianum aufzuheben. Glücklicher Weise sind in Deutschland die Söhne nicht so entartet, wie Macedo zur Zeit Vespasians, daß sie sich zum Zwecke der Bezahlung von Geldbarlehen zum

---

21) Fr. 26. §. 1. D. de condict. indeb. (XII. 6).

22) Vgl. Glück, Erläuterung der Pandekten. Th. 21. §. 434 S. 112. 113.

23) Z. B. nach dem Präjudize des O.A.G. zu Darmstadt Nr. 119. Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. VII. a. S. 40 fg. und die dort Angeführten.

24) Dagegen hält Roscher a. a. O. die Beibehaltung auch dieser Bestimmung noch für zweckmäßig. P. Hinschius in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen von F. und P. Hinschius. Bd. II. Berlin 1868. S. 26 hält diese Beschränkung für unvereinbar mit der Freigebung des Zinsfußes.

25) Protokolle a. a. O. S. 1196.

26) Obgleich das Hofgericht zu Gießen sich auch für Aufhebung dieser Beschränkung erklärte, so ließ man sie nach den Motiven zu dem betr. Gesetz-Entwurfe a. a. O. ohne Angabe von Gründen bestehen.

Vatermorde verleiten ließen,[27]) und jedenfalls dürfte es dem Gesetzgeber nicht anstehen, wegen eines einzelnen Falles ein Gesetz zu erlassen, welches zur Chikane wie geschaffen ist. Ueberdies hat sich nach dem deutschen Rechte die Lehre von der Aufhebung der väterlichen Gewalt völlig geändert; es erfolgt die Entlassung aus der väterlichen Gewalt meist nur stillschweigend, so daß es bei dem noch schwankenden Rechtszustande in dieser Richtung, für den Gläubiger oft sehr schwer ist, mit Sicherheit zu erkennen, ob Jemand, der Gelddarlehn sucht, noch unter väterlicher Gewalt stehe oder nicht.[28]) In Württemberg hat man diese exceptio SCti Macedoniani beseitigt.[29]) In dem sächsischen Gesetzbuche kommt dieselbe nicht mehr vor, man hat sie mit Stillschweigen übergangen.[30]) Dies ist mit vollem Rechte geschehen, denn diese Einrede wird im Ganzen selten vorgeschützt, und wenn es geschieht, so geschieht es regelmäßig nur, um den getäuschten Gläubiger um sein Geld zu bringen. Bei der Berathung des Dresdener Entwurfes war man ebenfalls darin einverstanden, daß die exc. SC. Maced. zu beseitigen sei, und überging dieselbe daher mit Stillschweigen.[31])

---

27) Vergl. fr. 1. pr. D. de St. Maced. XIV. 6. Theophilus ad lib. IV. tit. 7. §. 7. Instit.

28) Vergl. das Nähere in meiner Abhandlung in diesem Archiv. Bd. 50. Heft 2 Nr. 10. S. 158 fg.

29) Goldschmidt in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages Bd. I. S. 258 a. E.

30) Vergl. Siebenhaar a. a. O. Bd. 1 ad §. 20 des Einf.-Ges. S. 17 und Bd. II S. 130 ad §. 1821.

31) Vergl. Protokolle Bd. I. S. 88. und Bd. III zur 145. Sitzung. S. 2065—2069.